

Das Erbe – eine Wissenschaft für sich

Expertenrunde im **Amtsgericht Jülich** erläutert Ablauf und einzuhaltende Formalitäten beim Aufsetzen des letzten Willens

Jülich. Wer erbt wann? Was muss ich bei meinem Testament beachten? Welche Schritte sind zu beachten, wenn ich erbe? Diese und weitere Fragen haben Experten bei der Informationsveranstaltung unter dem Thema „Erben und Vererben“ im Amtsgericht Jülich beantwortet.

In über zwei Stunden erklärten Sandra Deutz, Sabine Schumacher (Rechtspflegerinnen), Notar Dr. Christian Vaupel, Richterin Yvonne Pegel und Rechtsanwalt Stephan Thiel den 40 Zuhörern das Thema „Erben“. Den Beginn machten Deutz und Schumacher mit den Rubriken „Die gesetzliche Erbfolge und Erbausschlagung“ und „Die Verfahrensabläufe zur Testamentseröffnung und Beantragung eines Erbscheins“.

Nicht jeder, der erbt, ist direkt ein gleichberechtigter Erbe. Dafür sorgt die gesetzliche Erbfolge. Diese tritt in Kraft, „wenn es kein Testament gibt oder das Testament nicht gültig ist“, sagte Sabine Schumacher.

An erster Stelle erben die Kinder, Enkel und Urenkel des Verstorbenen, an zweiter Stelle kommen die Eltern, die Geschwister und die Nichten und Neffen. Erst an letzter Stelle folgen die Großeltern, Tanten und Onkeln sowie Cousins und Cousinen. Dabei ist zu beachten, dass den Erben in dieser Reihenfolge ein prozentualer Anteil des Erbes zusteht, der sich bis zur letzten Gruppe immer weiter verringert.

Der Ehepartner des Verstorbenen hat eine besondere Stellung in der Erbreihenfolge.

Möchte man das Erbe nicht an-



Die Experten beraten die 40 Zuhörer zum Thema „Erben und Vererben“ im Jülicher Amtsgericht, wie sie ein Testament verfassen und mit dem Erbe umgehen.
Foto: Sascha Schiffer

treten, weil der Verstorbene hohe Schulden hatte, muss man das Erbe ausschlagen. Das muss innerhalb von sechs Wochen passieren, denn „nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt das Erbe als angenommen und einer Verlängerung ist nicht möglich“, erklärte Sandra Deutz.

Damit es unter den Erbenden nicht zu großen Streitereien kommt, sollte man sich früh darum kümmern, dass beim Verfassen des Testaments alles richtig gemacht wird. Es ist wichtig, wie man sein Testament verfasst, denn „ein ganz häufiger Fehler ist, das

Testament maschinell am Computer zu verfassen“, sagte Notar Dr. Christian Vaupel in seinem Vortrag zum Thema „Testament und Erbvertrag“. Das Testament muss komplett handschriftlich verfasst werden.

Weitere Fehler bei der Verfassung eines Testaments ohne notarielle Hilfe passieren bei Formulierungen. Es gibt einen Unterschied zwischen „erben“ und „vermachen“. Der Erbe erbt grundsätzlich alle Hinterlassenschaften des Verstorbenen, jedoch kann „durch ein Vermächtnis ein bestimmter Gegenstand einer bestimmten Per-

son vermacht werden“, schilderte Dr. Christian Vaupel. Dieses Vermächtnis muss jedoch beim Erbenden eingefordert werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist es daher sehr wichtig, genau auf die Wortwahl im Testament zu achten, oder einen Notar zurate ziehen.

In den letzten beiden Vorträgen von Richterin Yvonne Pegel „Auslegung von Testament und Pflichtteil“ und Rechtsanwalt Stephan Thiel „Tätigkeit des Anwalts im Nachlassverfahren“ lag das Hauptaugenmerk auf dem Pflichtteilsanspruch. Sollten die Nachkommen

des Verstorbenen in die Situation kommen, dass sie vom Erbe ausgeschlossen sind, ist es immer noch möglich, einen Pflichtteil des Erbes einzufordern. Dabei hat der Enterbte laut Gesetz den Anspruch auf Geldzahlungen in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Dieser Pflichtteilsanspruch verjährt nach einigen Jahren.

Wer sich intensiver mit dem Thema beschäftigen möchte, erhält weitere Informationen Broschüre „Erben und Vererben“ vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.